

aktuelle stellungnahme 8/11

vom 10. Dezember 2011

Neueste Entwicklungen der Wirtschafts- und Berufskammern in Ungarn (mit besonderem Blick auf die Dienstleistungsrichtlinie der EU)

Von Dr. Péter Krisztián Zachar/ Dr. Péter Strausz

I. Zur Einleitung

Nach den vierzig Jahren der „staatssozialistischen“ Ära, die in der historischen Entwicklung der ungarischen Kammerorganisationen eine große Zäsur bedeuteten, entstanden in Ungarn in den vergangenen zwei Jahrzehnten die Wirtschafts- und Berufskammern erneut als funktionale Selbstverwaltungen¹ und öffentlich-rechtliche Körperschaften. Über den Werdegang der Kammern und besonders über ihre Entwicklung seit der Wende 1989 bis zu den grundlegenden gesetzlichen Veränderungen 1999 (bei den Wirtschaftskammern) und 2006 (bei den Berufskammern) hatten wir schon an anderer Stelle die Möglichkeit zu referieren², ebenso über die Kammern als politische Akteure, die in Ungarn in den vergangenen zwei Jahrzehnten oft zum „Spielball“ der Politik wurden.³ Festzuhalten gilt, dass die Kammern der Wirtschaft und der freien Berufe in den letzten zwanzig Jahren des unabhängigen und freien Ungarns eine wechselvolle Entwicklung durchlaufen hatten, was als Folge der von Zeit zu Zeit eintretenden und politisch motivierten Veränderung der Gesetzesgrundlagen der Kammern angesehen werden kann. Diese Veränderungen haben bis zum heutigen Tage keinen Abschluss gefunden und die Frage um die Beschaffenheit der Kammern ist in Ungarn immer noch nicht zur Ruhe gekommen ist.

Nach der Wende wurde hinsichtlich der funktionalen Selbstverwaltungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ein nach Maßstäben der Demokratie und der Partizipation musterhaftes Gesetz erlassen, aber bei den Wirtschaftskammern (Handels- und Industriekammern, Handwerkerkammern, Landwirtschaftskammern) wurde schon im Jahre 1999 und bei den Berufskammern des Gesundheitswesens (Ärztchenkammern, Kammern der Pharmazeuten, Kammern der Bediensteten des Gesundheitswesens) im Jahre 2006 durch politische Motivation die frühere Pflichtmitgliedschaft aufgehoben. Infolge dieser Veränderung entstand in Ungarn ein gemischtes Kammeresystem: es

gab zwei Kammern der Wirtschaft und drei Kammern der freien Berufe, die ohne Pflichtmitgliedschaft zu arbeiten, aber ihre Tätigkeit als öffentlich-rechtliche Körperschaften für das Wohl des gesamten Berufsstandes auszuführen hatten. Nebenbei bestanden weiterhin zahlreiche öffentlich-rechtliche Berufskammern mit Pflichtmitgliedschaft und somit mit Aufgabenbereichen, die von der Staatsverwaltung an sie übertragen wurden. Im Folgenden versuchen wir einen Überblick über die seither eingetretenen Veränderungen zu geben und aufzuzeigen, dass die Frage der Kammern immer noch im Fokus der politischen Veränderungen des ungarischen Verwaltungs- und Selbstverwaltungssystems steht.⁴

II. „Wechseljahre“ – Die gegenwärtige Situation der Wirtschaftskammern in Ungarn

Die nach den Wahlen des Jahres 1998 ihr Amt antretende Mitte-Rechts-Regierung ging ihren Wahlversprechen nach, als sie mit dem Gesetzesartikel CXXI. des Jahres 1999 die Umformung der Wirtschaftskammern in Ungarn einleitete. Die Pflichtmitgliedschaft wurde aufgehoben, die Handwerkerkammern in die IHKn integriert und die öffentlichen Aufgaben dieser und der Landwirtschaftskammern (LWK) stark beschnitten. Somit brachte die Jahrtausendwende einen drastischen Rückgang der früheren Mitgliedszahlen mit sich: in beiden neuen Kammerorganisationen waren etwa 5 % der früheren Mitglieder ab 2000 zu verzeichnen (zumeist Großbetriebe).⁵ Diese Veränderungen, die gerade im Endspurt des Integrationsprozesses Ungarns zustande kamen, hatten für die kleinen und mittelständischen Unternehmen zahlreiche Nachteile, denn es waren gerade diese, die aus den Kammern austraten. So konnten diese KMUs jene Dienstleistungen der Kammern, die sich auf die Vorbereitung der neuen wirtschaftlichen Wettbewerbssituation, sowie auf die Vorbereitung von europäischen Tendern richteten, nicht in Anspruch nehmen. An dieser Situation hat auch die neue, im Jahre 2002 ihr Amt antretende und diese auch nach den Wahlen 2006 beibehal-

tende sozialistisch-liberale Regierungskoalition nichts geändert, obwohl diese Lage in großem Maße selbst die ungarische Durchsetzung der Dienstleistungsrichtlinie der EU aus dem Jahre 2006 hinderte. In Ungarn war nämlich nach 1994 infolge der Gesetze über die Wirtschaftskammern ein Einheitlicher Ansprechpartner (gemäß des *Points of single contact* – PSC-Systems) ausgearbeitet worden, und die drei Kammern hatten diese Aufgaben übernommen. Mit dem Kammergesetz des Jahres 1999 wurde dieses System aufgehoben und die Administration bei Unternehmen viel schwerwiegender und langsamer. Selbst nach 2006 konnten nur langsam Fortschritte in diesem Bereich erzielt werden. Die Kammern sahen es als ihre Aufgabe an, in den Jahren 2007–2009 immer wieder Symposien, Seminare und Informationstage zum Thema der Dienstleistungsrichtlinie zu veranstalten. Die Vorbereitungen wurden auch vom Eurochambres und von der Europäischen Kommission anerkannt⁶, aber das PSC-System konnte nicht aufgestellt werden. Es gab in Ungarn selbst bei der Einführung des deutschen Systems der Einheitlichen Ansprechpartner bislang nur ein einziges Zentrales Informationssystem, das online (über die Adresse <http://www.magyarorszag.hu>) von den Unternehmen erreicht werden konnte. Eine den deutschen Ansprechpartnern in den einzelnen Bundesländern ähnelnde Entwicklung war in Ungarn nicht zu sehen.

Die negativen Aspekte dieser Situation wurden von der politischen Opposition immer mehr erkannt, und so begann im politischen Mitte-Rechts-Lager eine Veränderung der bisherigen kritischen Beziehung zu den Wirtschaftskammern.⁷ Ab Mitte 2009 war aus den Prognosen eindeutig, dass die größte Mitte-Rechts Oppositionspartei, die FIDESZ, die Parlamentswahlen 2010 mit großer Mehrheit für sich entscheiden wird können. So fiel die Aussage des Parteivorsitzenden Viktor Orbán, wonach die Pflichtmitgliedschaft der Wirtschaftskammern wiederhergestellt und ihr Tätigkeitsbereich erweitert werden sollte, stark ins Gewicht. Nach dem Wahlsieg der FIDESZ und ihrer Verbündeten, der zu einer Zweidrittelmehrheit im Parlament führte, bekräftigte Viktor Orbán, nunmehr als Ministerpräsident des Landes, seine Pläne hinsichtlich der Kammerreform. Im Februar des Jahres 2011 begann man auch mit der gesetzesvorbereitenden Arbeit zur neuen Regelung der Situation der Wirtschaftskammern.⁸

1) Die Situation der Handels- und Industriekammern

In der seither verstrichenen Zeit wurde die Kommunikation der Regierung und der Fach-

kreise sowohl hinsichtlich der Gesetzesvorbereitung, als auch hinsichtlich der Gesellschaftsdebatte des neuen Konzeptes immer verwirrender, so ist es schwer ein einheitliches Bild darüber zu entwerfen, wo gerade die Neuregelung der Wirtschaftskammern in Ungarn steht. Soviel kann jedoch festgehalten werden, dass die ursprüngliche Konzeption der Regierung von der Beibehaltung des dualen Systems der Handels- und Industriekammern sowie der Landwirtschaftskammern ausging, was auch dadurch betont wurde, dass – den bisherigen Traditionen entsprechend – zwei separate Gesetzestexte ausgearbeitet werden sollten. Auch wurde inzwischen der neue Einheitliche Ansprechpartner seitens der Regierung verwirklicht, aber ohne die Mitwirkung der Wirtschaftskammern: es wurden sogenannte „Regierungsfenster“ in 29 Städten des Landes mit dem 1. Januar 2011 eröffnet, die auch den Absichten der Dienstleistungsrichtlinie der EU entsprechen sollen. Bis zum Jahr 2013 soll ihre Anzahl wohl die 300 erreichen.

Was die Konzeption des neuen Gesetzes über die IHKn betrifft, so ist über die Details bislang nur wenig bekannt. Einerseits wurden einzelne Teile des Gesetzestextes vom vorbereitenden Ungarischen Wirtschaftsministerium seit April-Mai diesen Jahres den fachlichen Organisationen nicht einmal zur Stellungnahme zugesandt⁹, andererseits sind die bereits publizierten Textstellen wieder zurückgenommen worden. So können die wesentlichsten Punkte des Konzeptes in erster Linie nur aus den Nachrichten und den Reaktionen der Betroffenen herausgelesen werden. Auf Grund dieser Informationen scheint es so, dass die Regierung bei den IHKn die bisherigen Organisationsstrukturen (mit Kammern in den Komitaten und in der Hauptstadt und über ihnen einem nationalen Dachorgan) beibehalten will; für jeden Unternehmer (jede Unternehmung) mit spezifischer Wirtschafts- und Dienstleistungstätigkeit wird die Pflichtmitgliedschaft vorgeschrieben. Das Gleichgewicht der Wirtschaftsakteure mit unterschiedlicher Größe regelt der Vorschlag mit verschiedenen, den Unternehmensgrößen angepassten Sektionen, in denen die Kammerdelegierten durch die Mitglieder gewählt werden sollen. Die genaue Regelung der Entscheidungsfindung und die Feststellung des wirtschaftlichen Gewichtes des Unternehmens sollen jedoch erst durch die später auszuarbeitende Satzung der Kammer getroffen werden.¹⁰ Zur effizienteren Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie sollen die alten-neuen Kammerorganisationen einen kontrollierenden, behördlichen Wirkungskreis erhalten: sie müssten Ethiksatzen erstellen und wären berechtigt, ja sogar verpflichtet, die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zu kontrollieren

und öffentliche Mahnungen auszusprechen. Die Kammern hätten zudem fachliche Qualifizierungs- und Kontrollsysteme zu betreiben. Eine besonders wichtige zukünftige Regelung bedeutet, dass zur Errichtung von neuen Handelseinheiten, die eine Grundfläche von 500 bzw. 2.500 m² überschritten, die Bewilligung durch die gebietlich zuständige Komitatskammer bzw. der Ungarischen Handels- und Industriekammer notwendig wäre.¹¹

Die veröffentlichten Vorschläge spalteten die Welt der Wirtschaftsakteure. Außer den derzeitigen Kammern waren alle anderen Akteure und Organisationen der Ansicht, dass die Wiederherstellung der Pflichtmitgliedschaft ein Fehler wäre. Die Großbetriebe beanstandeten die innere Struktur der neuen Kammern, da diese ihrer Meinung nach den KMUs entgegenkomme, die dadurch eine unverhältnismäßig größere Rolle erhielten, als die viel mehr Arbeitnehmer beschäftigenden und bedeutende Mitgliedsbeiträge leistenden Großunternehmen. Das Ungarische Kartellamt erklärte die zukünftige Kontrollfunktionen und behördlichen Wirkungskreise der IHKn für bedenklich, da „keine Sicherheiten dafür bestünden, dass die Kammern bei der Durchführung dieser Aufgaben ebenfalls Verhaltensweisen, die nicht rechtswidrig seien, nicht sanktionieren würden“. Die multinationalen Großunternehmen reagierten besonders empört auf den Vorschlag, die Errichtung von Handelseinheiten über eine gewisse Größe an die Bewilligung durch die Kammer zu knüpfen; sie waren der Ansicht, dass die KMUs, die in der Organisation – ihrer Meinung nach – überrepräsentiert erschienen, die weitere Ausdehnung der Handelsketten verhindern könnten.¹² György Vámos, Generalsekretär der Ungarischen Handelsvereinigung, beanstandete ebenfalls diesen Punkt der neuen Regelung, da seiner Ansicht nach ein Vetorecht der Kammern gegen geplante Bauunternehmungen mit den Rechtsregelungen der Europäischen Union unvereinbar wäre.¹³

In seinen Änderungsvorschlägen ging der Landesverband der Ungarischen Unternehmer und Arbeitgeber (VOSZ) noch weiter und empfahl „die Erwägung neuer Aspekte und eine neue Richtung“ für das Gesetz. Die Organisation meinte, man müsste anstatt des dualen Wirtschaftskammersystems eine einheitliche, die IHKn, sowie die LWKn in einer Struktur vereinende Ungarische Wirtschaftskammer auf die Beine stellen. Diese hätte alle Akteure des Handels, der Industrie, des Dienstleistungs- und Agrarsektors zusammenzufassen und sollte starke öffentlich-rechtliche Befugnisse erhalten. Diese neuen Kammern sollten durch Vizepräsidenten aus den jeweiligen Wirt-

schaftssparten gelenkt werden, der Jahresmitgliedsbeitrag wäre nur symbolisch (etwa 5.000 HUF, also kaum 20 Euro) und die ausgeweiteten öffentlichen Aufgaben der verstärkten Kammern sollten durch eine staatliche Finanzierung gedeckt werden.¹⁴ Ferenc Dávid, Generalsekretär des VOSZ meinte, dass die Landesvereinigung zu Beginn die Pflichtmitgliedschaft abgelehnt hätte, aber ab Mai diesen Jahres den Standpunkt einnahm, mit der Idee eines symbolischen, niedrigen Mitgliedsbeitrages durchaus leben zu können. Die Idee der einheitlichen Wirtschaftskammer wird von der Ungarischen Handelsvereinigung sowie einzelnen sektorspezifischen Interessenvertretungen der Landwirtschaft unterstützt, während das Ministerium für Entwicklung des ländlichen Raums und die Ungarische Handels- und Industriekammer die Idee grundsätzlich ablehnt. Die Kritiken gegenüber dem Gesetzesvorschlag über die IHKn wurden in erster Linie seitens Großunternehmen laut, die sich zu meist entlang ihrer eigenen Interessen äußern und ihre Lobbykraft nutzen; somit erscheinen diese Vorbehalte nicht unbedingt als objektiv. Ebenfalls scheint die oben zitierte Kritik des Kartellamtes nicht ausgewogen, da sie *ab ovo* einen gesetzeswidrigen Missbrauch der Kontrollbefugnisse seitens der Kammer unterstellt und auch den Anschein erweckt, als ob gegen die zukünftigen Beschlüsse keine Berufungsinstanzen bestehen würden. Als schweres Versäumnis der Regierung muss jedoch die Tatsache betrachtet werden, dass der Gesetzesvorschlag für das breite Publikum nicht zugänglich gemacht worden ist, obwohl in den neuen Regelungen zahlreiche Punkte aufscheinen, die ein Gleichgewicht zwischen den Wirtschaftsakteuren unterschiedlicher Größe und Stärke herzustellen versuchen und dadurch mit einem breiten öffentlichen Zuspruch rechnen könnten.

2) Die Neuregelung der Landwirtschaftskammern

Das Schicksal des Gesetzesvorschlages über die IHKn scheint ab dem Mai 2011 zusehends mit dem neuen Konzept über die Lage der Landwirtschaftskammern verwoben zu sein. Laut des hier vorgelegten Gesetzesentwurfes würden die früheren Kammern mit dem Namen Kammern für Entwicklung des ländlichen Raums, für Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie ihre neue Tätigkeit beginnen und neben ihrem eigenen Wirkungsbereich auch öffentliche Dienstleistungs- und Verwaltungsaufgaben übernehmen. Für alle Wirte und Unternehmen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, sowie für alle Personen, die eine im Gesetz festgelegte Tätigkeit der Agrarwirtschaft ausüben, bestünde die Vorschrift der

Pflichtmitgliedschaft in der neuen Kammer. Gemäß dem Entwurf würden die Mitgliedsbeiträge anhand der Jahresumsätze der Mitglieder in verschiedener Höhe progressiv festgelegt werden. Die Komitatskammern würden den Mitgliedern dafür als unentgeltliche Grundtätigkeit mit Informationen über die Förderungsmöglichkeiten aus nationalen oder EU-Quellen, weiter über die Kriterien der Inanspruchnahme derselben, sowie mit Nachrichten über Wirtschafts-, Rechtsaktualitäten und Finanzierungsmöglichkeiten zur Seite stehen. Die Kammern hätten Kundendienste zu errichten, bei der Zusammenstellung der einheitlichen Förderungsanträge mitzuwirken und darüber hinaus den Markt betreffende Informationen zu sammeln und zu veröffentlichen. Gegen Gebühren könnte die Kammer unter anderem Förderanträge oder Bewerbungen der Mitglieder vorbereiten und zusammenstellen, Geschäftspartner vermitteln, in Gerichts- oder behördlichen Verfahren in individuellen Fällen die Mitglieder vertreten, den Auftritt von Mitgliedern bei ungarischen oder internationalen Ausstellungen, Messen und anderen Veranstaltungen unterstützen sowie auch fachliche Aus- und Weiterbildungen organisieren. Der Anwendung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie entsprechend hätte die nationale Kammerorganisation im Rahmen ihrer öffentlichen Dienstleistungsaufgaben einem Qualifizierungssystem für die Geschäfts- und Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die Feststellungen dieses Systems zu veröffentlichen. Ebenfalls hätte die Kammer das Beratungsnetzwerk und die Arbeit der Kundendienste der Komitatskammern zu koordinieren sowie die einheitliche Anwendung der öffentlichen Dienstleistungs- und Verwaltungsaufgaben der Komitatskammern zu kontrollieren.¹⁵

Der Gesetzesentwurf über die neuen Agrarkammern erntete besonders aus zwei Aspekten Kritik. Der bereits zitierte Generalsekretär des VOSZ bemängelte die Absprache mit den Betroffenen und hob als schwerwiegendste Entscheidung die Überführung aller Unternehmen aus den IHKn in die Agrarkammer hervor, die sich mit der Aufarbeitung oder mit dem Handel von landwirtschaftlichen Produkten beschäftigten. Damit würde seiner Ansicht nach ein Großteil der Mitglieder der IHKn verlorengehen. Der Präsident der Ungarischen Handels- und Industriekammer, László Parragh, äußerte ebenfalls Bedenken über den Vorschlag, die gesamte Lebensmittelsparte in einer Kammer zu erfassen.¹⁶ Weitere Stimmen wurden insbesondere wegen dem geplanten progressiven Mitgliedsbeitrag laut: zahlreiche Sparten der Landwirtschaft (vor allem der Ungarische Verband der Geflügelwirte, der Ge-

treideverband, der Verband der Ungarischen Fleischereien, usw.) waren der Meinung, dass dadurch unrealistisch hohe Mitgliedsbeiträge entstehen würden. Stattdessen schlugen sie die Einführung von einheitlichen Beiträgen vor, die zudem (bei höchstens 20.000 HUF, also etwa 65 Euro) maximiert werden sollten. György Vámos von der Ungarischen Handelsvereinigung deutete zudem darauf hin, dass eine Förderung der Landwirtschaftsakteure aus den Mitgliedsbeiträgen im Widerspruch mit den gegenwärtigen Regelungen der EU stünde.¹⁷ Wegen des immer verwickelter werdenden fachlichen Disputs musste die Regierung ihr ursprüngliches Ziel, die beiden Gesetzesvorlagen noch der Herbstsitzung des Parlamentes vorzulegen, aufgeben. Die Differenzen wurden nur noch weiter vermehrt, denn es kam zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Ungarischen Wirtschaftsministerium und dem Ministerium für Entwicklung des ländlichen Raums hinsichtlich der Frage, welche Produktionszweige in den Bereich des jeweiligen Ministeriums fielen. In der angespannten Lage musste der Regierungschef selber einschreiten: Viktor Orbán erklärte, dass die Gesetzesvorlagen über die Kammern solange nicht auf die Agenda gesetzt werden, bis sich die beiden Ministerien geeinigt hätten. Dies führt aber der Ansicht des Präsidenten der Ungarischen Handels- und Industriekammer nach dazu, dass erneut ernsthafte Schäden entstehen; denn nach Inkrafttreten des vorbereiteten Gesetzes könnten jene Datenbanken ihre Arbeit aufnehmen, die den Verkettungen im Bereich der Schulden abhelfen würden bzw. die „Pfuscher“ aus der Berufsausübung ausschließen könnten.¹⁸

III. „Zurück in die Zukunft?“ – Die veränderten Regelungen einzelner Berufskammern in Ungarn

Was die Situation der Berufskammern in Ungarn in den vergangenen Jahren und aktuell betrifft, so ergeben sich aus den Entwicklungen sehr interessante Folgerungen. Wenn man die Präsidenten oder Mitarbeiter (oder gar die Mitglieder) der Kammern der freien Berufe über ihre eigene Rolle und Bedeutung befragt, so fallen die Antworten durchweg identisch aus. Bei den Berufsinteressenvertretungen besteht die allgemeine Meinung, dass die jeweilige Regierungsmacht diese Organisationen nie als wirkliche Partner betrachtet, obwohl ihre Arbeit für den jeweiligen Berufskreis von grundlegender Wichtigkeit wäre. Dies wird auch durch unsere unlängst abgeschlossene Befragung verdeutlicht, die unter anderem darauf abzielte, das Verhältnis der Kammern und der Regierung sowie der lokalen staatlichen Verwaltungsorgane aufzudecken. Die

Mehrheit der befragten Interessenvertretungen bemängelte in erster Linie, dass sie nie wirklich in die berufsspezifischen Vorbereitungsarbeiten der Gesetzgebung eingebunden worden sind. Der Standpunkt der Kammern wird durch die Worte eines der Kammerpräsidenten deutlich: „Es ist eine allgemeine Erfahrung hinsichtlich der Berufskammern, dass sie erst in letzter Sekunde in die gesetzvorbereitende Arbeit einbezogen werden, zumeist auch dann nur, weil die gesetzgebenden Organe dazu verpflichtet sind. Über die Gründe dieser Tendenz ist es schwierig objektiv zu sprechen, aber es kann daran liegen, dass die Gesetzgeber mangels einer entsprechenden Sachverständigengruppe eine Feuerlöschpolitik verfolgen; dabei modifizieren sie die jeweiligen Gesetze über die einzelnen Sparten anhand jener Problemfälle, die von den Medien an die Öffentlichkeit getragen werden. Oft erscheint es, als ob nicht die umfassende Regelung der jeweiligen aktuellen Fragen der Sparte, sondern das Aufrechterhalten des Status Quo das Ziel sei.“ Beklagt wird ebenfalls, dass – unabhängig von der jeweiligen Zusammensetzung der Regierungsmacht – seitens der staatlichen Verwaltung eine fachliche Inkompetenz zu bemerken sei, die sich zudem mit Arroganz paart und so in den meisten Fällen die Durchsetzung von fachlichen Aspekten bei der Gesetzesvorbereitung verhindert. „Die Absprache der Regierungsorgane mit den zivilen und Berufsgruppen ist nur als formal zu betrachten, wenn Gesetzesentwürfe von 50-100 Seiten mit einer Frist von 24 bis 48 Stunden zu begutachten sind.“¹⁹

1) Die Veränderungen in den Anwaltskammern

Man muss jedoch festhalten, dass trotz allem das Verhältnis der Berufskammern zur Regierung nicht immer notwendiger Weise schlecht ist. Ein gutes Beispiel dafür ist die Situation der seit 1998 als öffentlich-rechtliche Körperschaften tätigen Anwaltskammern²⁰; obwohl sie sich immer wieder kritisch zu den Schritten der politischen Entscheidungsfindung bezüglich des Berufes äußerten (so im Herbst 2009, als sie die „übereilte“ Verabschiedung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches durch das Parlament beanstandeten), haben sie im Allgemeinen eine gute Beziehung zur jeweiligen Regierung. Ein Vorschlag zur Reform der Anwaltsordnung durch die Ungarische Rechtsanwaltskammer aus dem Jahr 2008 zeigt, dass die Interessenvertretung bestrebt ist, auf die Herausforderungen der Zeit zu reagieren und ihre Begutachtungs- und Interessenvertretungstätigkeit auf höchstmöglichem Niveau durchzuführen. Sie sind außerdem bestrebt, ihre Selbstregulierungsfunktion und Dienstleistungs- und Interessenvertretungsaufgaben

strikt voneinander zu trennen. Damit verbessert sich nicht nur die Qualität ihrer Arbeit, sondern sie bieten denjenigen auch weniger „Angriffsfläche“, die ihren Tätigkeiten kritisch gegenüberstehen.

Ein gutes Beispiel hierfür war die Änderung der Ethiksatzen der Ungarischen Rechtsanwaltskammer, die im Jahre 2008 eingeleitet wurde. Nach den Begründungen der Funktionäre der Anwaltskammer war die neue Satzung (bzw. die Änderung der alten Satzung in einzelnen Punkten) deswegen notwendig, weil die ungarische Regierung mit der Implementierung der Dienstleistungsrichtlinie der EU (2006/123/EG) begann. Die Anwaltskammern nahmen den Standpunkt ein, sie müssten den Vorschriften der Dienstleistungsrichtlinie in Fällen entsprechen, „in denen Gebiete betroffen sind, die außerhalb des Wirkungsbereichs der bisherigen Richtlinien bezüglich der Anwaltschaft liegen und in denen ausdrücklich grenzübergreifende Dienstleistungen unterstützt werden sollen.“²¹ Der wichtigste Punkt der Ethiksatzung, der geändert wurde, betraf die Regelung der Werbetätigkeit von Anwälten.²² Ein weiterer Beweggrund für die Änderungen in der ungarischen Ethiksatzung war die Charta der Grundprinzipien und die Berufsregeln der Europäischen Rechtsanwälte, die vom CCBE am 24. November 2006 angenommen wurde.²³ Anhand dieses Dokumentes wurde der Ethiksatzung der Anwaltskammer eine Präambel hinzugefügt, die alle Grundwerte der Kammer und des Anwaltsberufes in zehn Punkten zusammenzufassen trachtet. Ebenfalls wurden gewisse Fragen des Honorars aus der Charta des CCBE in die ungarische Ethikregelung übernommen.²⁴

Den Anwaltskammern ähnlich – relativ reibungslos und harmonisch – ist das Verhältnis weiterer bedeutender Berufskammern zur jeweiligen Regierung zu betrachten. Trotz ihrer von Zeit zu Zeit artikulierten Unzufriedenheit und Kritik, hatten die Ingenieurs-, die Patentanwalts- oder die Notarkammern keine schweren Auseinandersetzungen mit der Regierung. Selbst die öfters in der Kritik stehende Kammer der im Bereich Personen- und Vermögensschutz Beschäftigten konnte zuletzt die Regierung davon überzeugen, dass ihre fachliche Tätigkeit notwendig und somit die Pflichtmitgliedschaft und der öffentlich-rechtliche Status der Kammer begründet seien. All diese Organisationen bewerten jedoch ihr Verhältnis mit der Sphäre der politischen Entscheidungsfindung nur als mittelmäßig gut.²⁵

2) Die Kammern des Gesundheitswesens im Blickfeld der Politik

Gänzlich anders ist hingegen die Situation bei den im Gesundheitswesen tätigen Ärzte- und Apothekerkammern sowie der Berufskammer für Facharbeiter des Gesundheitswesens in den letzten Jahren verlaufen. Das Verhältnis dieser Organisationen und der Regierung war seit Ende der 1990er Jahre – unabhängig vom jeweiligen politischen Kurs – immer angespannt. Der Grund dafür lag (und liegt) in der schlechten Situation des ungarischen Gesundheitswesens, in den zahlreichen Überstunden, in den niedrigen Löhnen, in der großen Abwanderung (besonders seit der EU-Mitgliedschaft) in westeuropäische Staaten, sowie in den Schwierigkeiten, denen ein Berufsanfänger in diesen Berufen begegnet. Keine Regierung konnte das Allheilmittel für diese Fragen finden und oft waren die angestrebten Lösungsvorschläge den Interessen der Kammermitglieder gänzlich entgegen gerichtet. In dieser oft Konflikte generierenden Situation ist natürlich die Politik der stärkere Akteur, der seine kräftemäßige Überlegenheit oft auch maximal ausnutzt. Zuletzt sahen wir dies in den Änderungen der Kammergesetze im Jahre 2006.

Die Ärztekammern und die Apothekerkammern begannen ihre Tätigkeit nach der Wende ebenfalls als Vereinskammern, aber sie waren die ersten, die unter den Berufskammern als funktionale Selbstverwaltungen öffentlich-rechtlichen Charakters konstituiert wurden.²⁶ Die Berufskammer der Facharbeiter des Gesundheitswesens wurde erst im Jahre 2003 als öffentlich-rechtliche Körperschaft aufgestellt. Aber bereits 2006 wurde in diesen drei Kammern die Pflichtmitgliedschaft durch die sozialistisch-liberale Regierungskoalition aufgehoben. Dies wurde von der Ärztekammer damit erklärt, dass die Regierung bestrebt ist, eine für sie immer unangenehmer werdende, öffentlichkeitswirksame und energische Interessenvertretung zu marginalisieren.²⁷ Sicher ist, dass die Ärzteselbstverwaltung von allen Berufskammern am häufigsten in den Medien vernommen wird und dadurch ihre markant formulierte Meinung zu breiteren Kreisen der Öffentlichkeit vordringen kann, als dies bei anderen Organisationen der Fall ist. Da die Ungarische Ärztekammer die Vorstellungen der Regierung hinsichtlich des Gesundheitswesens strikt ablehnte, können ohne Schwierigkeiten gewisse politische Überlegungen hinter dem Kammergesetz des Jahres 2006 vermutet werden. Bei den Apothekerkammern lag die Hauptursache wohl darin, dass die Kammern die Veränderung in der Regulierung für die Eröffnung einer Apotheke, die Aufhe-

bung bzw. drastische Verminderung der Gewährung staatlicher Mittel, sowie die Tatsache, dass die Regierung den Vertrieb gewisser Arzneimittel auch außerhalb der Apotheken zu ermöglichen gedachte, nicht akzeptieren wollte.²⁸

Durch diese Regelung wurden die Berufskammern des Gesundheitswesens für Ärzte und Zahnärzte, für Apotheker und für die Fachbediensteten des Gesundheitswesens zu Berufs- und Interessenvertretungskörperschaften öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Hauptaufgabe der Berufskammern war danach die Interessenvertretung bei Fragen, die mit der Ausübung des Berufes im Gesundheitswesen oder mit den Heiltätigkeiten zusammenhängen. Die Kammern nahmen an der Festlegung der Erfordernisse der Schulbildung, Fachbildung und beruflichen Weiterbildung teil und sie konnten auf Anfrage als Experten in der Qualitätsprüfung der Gesundheitsdienstleistungen, die mit der Ausübung einer Tätigkeit im Gesundheitswesen zusammenhängen, teilnehmen. Aber entscheidenden Einfluss konnten sie in diesen Fragen nicht ausüben. Die Kammern waren der Meinung, dass mit der Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft ernsthafte Anomalien im administrativen System aufgetreten sind. Mit der freiwilligen Mitgliedschaft gingen eine Störung des ethischen Verantwortungssystems und ein Rückgang in der Dienstleistungs- und Unterstützungsrolle der Kammern einher. Zudem hatten die Organisationen auch Einbußen ihrer Einnahmen zu beklagen und mussten aus eigenen Kräften ihre Interessendurchsetzungstätigkeit fortsetzen, die häufig mit Konflikten einherging. Aber gerade hinsichtlich des von der früheren sozialistischen Regierung angestrebten Philosophie- und Strukturwandels im ungarischen Gesundheitswesen war dies von außerordentlicher Wichtigkeit.

Letztendlich kämpften die Kammern des Gesundheitswesens einen erfolgreichen Kampf: noch vor den Parlamentswahlen im Frühjahr 2010 veröffentlichten die Präsidenten der drei Kammern ein gemeinsames Statement über ihre Erwartungen hinsichtlich der Zukunft der Kammern. Darin forderten sie die Wiederherstellung der Pflichtmitgliedschaft sowie der Rolle der Kammern im System der Weiter- und Fortbildungen. Ebenfalls wurde betont, dass bei den grundlegenden Gesetzen, die das Gesundheitswesen betreffen, das Einvernehmen der Kammern eingeholt werden müsste. Im Wahlkampf zu den Parlamentswahlen 2010 äußerten sich die FIDESZ und ihre Koalitionspartner über die Veränderungen im Berufskammersystem öfters kritisch und teilten die Ansicht der Kammern des Gesundheitswesens über die Wiederherstellung der Pflichtmitglied-

schaft. Dies wurde im Jahr 2011 mit einer neuen Gesetzesvorlage – den Wahlversprechen entsprechend – auch wieder hergestellt. Damit geht auch ein umfassendes, unabhängiges Ethiksystem der Kammern Hand in Hand und zudem werden die Qualität sichernden Aufgaben sowie die Möglichkeit zur fachlichen Meinungsbildung der Kammern erweitert. Wer den Schritt zur Pflichtmitgliedschaft nicht tragen wollte und nicht den Kammern beigetreten ist, verliert seine Lizenz und wird keine Tätigkeit im Gesundheitswesen ausüben können.

Der Staatssekretär für das Gesundheitswesen, Miklós Szócska, betonte, dass die neue Regelung der Kammern keinen völligen Neubeginn bedeutet, sondern dass er darauf baut, dass die bisherige Arbeit der Kammern auch unter den neuen Bedingungen und mit neuen Möglichkeiten verstärkt weitergeführt werden kann und somit eine Rechtskontinuität hergestellt werde.

Bei der Abstimmung im Parlament war eine eindeutige, Fraktionen überschneidende Mehrheit für die Wiederherstellung der Pflichtmitgliedschaft und die Neuregelung der Kammern des Gesundheitswesens. Das Gesetz, das vom Minister für Nationale Ressourcen, Miklós Réthelyi, noch am 23. Dezember 2010 eingereicht worden war, wurde mit 310 Ja- gegen 48 Nein-Stimmen und einer Enthaltung am 7. März 2011 verabschiedet.²⁹

Dem ging eine parlamentarische Debatte voraus. Seitens der Regierungsparteien wurde betont, dass durch die neue gesetzliche Regelung das Ansehen und das Gewicht der Kammern des Gesundheitswesens wiederhergestellt werden und damit eine breite Basis für die Zusammenarbeit bei der Reform des gesamten Sektors geschaffen wird. In der sozialistischen Partei überwogen die Stimmen, die hervorhoben, dass dieser Rechtsakt in Wirklichkeit nur die Probleme des Gesundheitswesens verdecken will, aber grundlegende Kritiken hinsichtlich der Regelungen wurden nicht artikuliert. Die rechtsradikale Partei Jobbik, in deren Reihen der frühere Generalsekretär der Ärztekammer, Géza Gyenes, nun als Parlamentsabgeordneter sitzt, hat mehrere Änderungsvorschläge zum Gesetzestext vorgelegt. Darunter z. B. den Vorschlag, dass jene Ärzte, die Berufsfehler begehen, vom Gesetz zu Pflichtseminaren geschickt werden.³⁰ Die liberale Partei LMP wollte Garantien im Gesetzestext sehen, wonach die Kammern nicht als politische Akteure fungieren, sondern von der Politik unabhängige öffentlich-rechtliche Körperschaften werden. Die Zweidrittelmehrheit der Regierung ließ jedoch keine Veränderungen am Gesetzestext zu.

Mit dem neuen Gesetz wurde also die Pflichtmitgliedschaft in den Kammern des Gesundheitswesens wieder hergestellt. Der Mitgliedsbeitrag wird jedoch legislativ begrenzt: bei den Facharbeitern des Gesundheitswesens darf dieser nicht höher sein als 18 % des monatlichen garantierten Einkommensminimums oder des Mindestlohns, bei den beiden anderen Kammern kann dies auf 30 % ansteigen.³¹ Dieser Punkt des Gesetzes wurde von den Kammern stark kritisiert, sie wollten nicht ihre Hände hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge gebunden sehen. Die Ärztekammer betonte z. B., dass ein unabhängig wirtschaftender „Berufsstand“ nur durch die Mitgliedsbeiträge seine Aufgaben und Funktionen versehen kann. Deswegen wäre es inakzeptabel, dass durch Gesetzeskraft in die Fragen der Körperschaftstätigkeit bzw. des Wirtschaftens der Körperschaft eingegriffen werde. Eine von den Kammern zuerst kritisierte, dann akzeptierte Gesetzesstelle ist, dass der Vertreter des Aufsicht führenden Ministeriums an den Sitzungen des Aufsichtsrates der Landeskammern teilnehmen kann.³²

Durch die Gesetzesänderung ist die Mitgliederzahl der Ärztekammern auf mehr als 38.000, der Apothekerkammern auf mehr als 7.500, der Facharbeiterkammer auf mehr als 84.000 angestiegen. Die Berufskammern hatten in den Monaten Juni bis September 2011 neue Satzungen auszuarbeiten und bis 31. Oktober auch einen Ethikkodex aufzustellen.

Ein neues Problem bedeutet, dass es noch einige Zweige des Gesundheitswesens gibt, in denen Berufe tätig sind, die zur Zeit laut Gesetz keine Kammerpflicht haben, aber selbst gerne einer der Kammern des Gesundheitswesens angehören möchten. Solch einen Beruf stellt z. B. der der klinischen Fachpsychologen dar. Dies muss vom Gesetzgeber noch gelöst werden.

Die Kammern selbst sind nicht einhellig vom Gesetz begeistert, aber die positiven Meinungen überwiegen. Zoltán Balogh, Präsident der Facharbeiterkammer, sagte, dass zahlreiche neue Punkte im Gesetz die Kammer zu einer unumgänglichen Größe bei der Absprache fachlicher Entwürfe emporheben. Vor 2004, der Gründung der Facharbeiterkammer, hatten die Arbeitnehmer des Gesundheitswesens überhaupt keine Möglichkeit fachliche Fragen zu beeinflussen, ihre eigene Meinung in sie betreffenden Angelegenheiten kundzutun. Nunmehr, nach der Wiederherstellung der Pflichtmitgliedschaft, wird eine Absprache mit der Kammer in fachlichen Fragen unumgänglich, und es wird möglich, dass die einzelnen regionalen bzw. fachlichen Sektionen ihre ei-

genen Meinungen artikulieren. Die Kammer erhält zudem das Recht, bei der Besetzung der höheren fachlichen Positionen die Bewerber zu beurteilen. Als großen Erfolg bewertete Präsident Balogh die Wiederherstellung der internen Regelung des moralisch-ethischen Normsystems. Dazu soll ein Ethikkodex ausgearbeitet werden. Somit wird sowohl das Verfahren erster, als auch zweiter Instanz im Rahmen der Kammer abgewickelt werden können. Im eigenen Wirkungskreis bietet die Kammer weiterhin bedeutende Dienstleistungen, so werden Weiterbildungskurse für die Mitglieder gratis angeboten und es gibt auch ein von verschiedenen Firmen für die Mitglieder angebotenes Rabattsystem.³³

Dr. Tamás Horváth, Präsident der Apothekerkammer, hob von den Neuerungen des Gesetzes in erster Linie die neue Möglichkeit der Kammer hervor, in das Aus- und Weiterbildungssystem einzusehen und hinsichtlich Fragen derselben Stellung zu nehmen sowie Bewertungen über die einzelnen Aus- und Weiterbildungen abzugeben. Diesbezüglich kann sich die Apothekerkammer mit der Kammer der Facharbeiter abstimmen, Koordination durchführen und zusammenarbeiten. Die Kammer wird ein breites Begutachtungsrecht besitzen, aber die Entscheidungen müssen nicht im Einvernehmen mit der Kammer fallen. Als positive Entwicklung bewertete der Präsident, dass durch die Neuregelung zu Beginn dieses Jahres der früher betonte Handelscharakter der Apotheken nicht mehr im Vordergrund steht, sondern die Medikamentenversorgung wieder im Gesundheitswesen fußt und somit die Apotheker mehr Möglichkeiten haben, in die Prävention, die Erkennung von Krankheiten und die Therapie der Patienten einzufließen. Bei den Dienstleistungen steht die Apothekerkammer noch nicht besonders stark da, eine Umfrage unter den Mitgliedern hat als bedeutendste Dienstleistung die Rechtshilfe durch die Interpretation und den Kommentar der neuesten, den Beruf betreffenden Rechtsnormen ergeben.³⁴

Dr. István Éger, Präsident der Ärztekammer, hob hervor, dass durch die Pflichtmitgliedschaft keine Veränderung in der Arbeitsweise der Kammer eintreten werde. Die Ärztekammer war auch bislang bemüht, ihren Aufgaben, besonders der Vertretung der Mitglieder in Fragen in Zusammenhang mit der Berufsausübung und der Tätigkeiten des Gesundheitswesens, nachzukommen. Er meinte, die Kammer hat durch ihr Ethikkolleg auch schon einen Ethikkodex ausgearbeitet, der für alle im Heilberuf tätigen Ärzte zur Pflicht erhoben wird. Als besonders wichtige Aufgabe hob Éger die Möglichkeit für die Meinungsbildung hinsicht-

lich aller Rechtsnormen, die das Leben, die berufliche Tätigkeit, oder die finanziellen Umstände der Ärzte betreffen, hervor. Aber sowohl unter den Mitgliedern, als auch bei der Führung der Ärztekammer ist eine Bestrebung vorhanden gewesen, der Kammer stärkere Berechtigungen zuzuteilen. Er wollte gerne erreichen, dass die parlamentarische Annahme zahlreicher Gesetzestexte und Normänderungen nur im Einvernehmen mit der Kammer möglich wäre, was noch durch das Kammergesetz des Jahres 1994 der Ärztekammer zugesichert gewesen war. Éger meinte: durch die neuen Mitglieder wachse in diesem Jahr auch das Budget der Ärztekammer stark an. Der Präsident sprach davon, dass die zusätzlichen Einnahmen in erster Linie der Stiftung für Ungarische Ärzte zur Verfügung gestellt werden, um die in den letzten Jahren stark angestiegene Anzahl der sozial bzw. gesundheitlich unterstützungsbedürftigen Ärzte zu fördern. Ebenfalls wird die Kammer für alle Mitglieder eine Lebens- und Unfallversicherung aus diesen Einnahmen abschließen.³⁵

Trotz dieser für die Kammern durchaus positiven Schritte der Regierung sind die Kammern des Gesundheitswesens weiterhin sehr kritisch gegenüber der Arbeit der Regierung eingestellt. Grundlegende Probleme des ungarischen Gesundheitswesens konnten nicht gelöst werden. Eine der letzten Aktionen der Kammern war die Drohung mit einer massenweisen Kündigung der Ärzte, falls ihre Situation, besonders die der jungen Ärzte, nicht verbessert werden könnte. Es herrscht ein riesengroßer Brain-Drain, eine starke Abwanderung in westliche EU-Staaten, der bzw. die gestoppt werden müsste. Man kritisierte auch den neuen Plan zur Umstrukturierung des Gesundheitswesens, den Semmelweis-Plan der Regierung. Dr. Éger machte deutlich, dass hier die Kammern überhaupt nicht angehört wurden, ihre Vorschläge, die zu früheren Dokumenten des Ministeriums ausgearbeitet wurden, sind überhaupt nicht in Betracht gezogen worden. Er hob hervor, dass im neuen Aktionsplan keine Garantien für die Lösung der miserablen Existenzverhältnisse der Arbeitnehmer des Gesundheitswesens zu finden sind.

IV. Fazit und Ausblick

Am Ende ist wieder festzuhalten, dass die Debatte um die ungarische Kammerstruktur immer noch nicht zur Ruhe gekommen ist. Bei den Wirtschaftskammern sehen wir eine Situation, in der die amorphen, unsicheren Elemente gegenüber den festen Entschlüssen hinsichtlich der neuen Regelung überwiegen. Es ist weiterhin unwahrscheinlich, dass das unga-

rische Parlament die neuen Kammergesetze noch im Jahre 2011 annehmen wird. Zudem bleibt auch unsicher, welche Form das neue Kammersystem am Ende annehmen wird. Bis dahin bleibt Raum für die Lobbytätigkeit der Betroffenen: mit dem Verstreichen der Zeit werden die Gesetzestexte wohl „aufgeweicht“, besonders bei den Vorstellungen über die Einbeziehung der IHKn in die Baugenehmigungsprozesse bei großen Handelseinheiten, oder bei denen über die Transferierung aller Lebensmittelbetriebe in die LWKn.

Die Berufskammern zeigen ein gemischtes Bild mit Kammern, die seit ihrer Gründung unverändert ihre Tätigkeiten ausüben können und mit den Kammern des Gesundheitswesens, die den politisch motivierten Veränderungen ausgesetzt waren und selbst zu politischen Faktoren geworden sind. Solange der gesamte Gesundheitssektor nicht reformiert und den modernen Erwartungen der Bürger angepasst wird, können diese Kammern nicht nur circa 150.000 Arbeitnehmer hinter sich aufbieten, sondern über diese Arbeitnehmer auf deren Familien und Bekannte durchaus meinungsbildend wirken.

Wir müssen konstatieren, dass in der Attitüde der politischen Macht zu den autonomen Interessenvertretungsorganisationen selbst die politische Wende der Jahre 1989/1990 keine wirkliche Wandlung mit sich gebracht hat. Die jeweiligen Regierungen im Amt haben die Sache der Kammerstrukturen permanent als politische Frage angesehen. Dies ist in erster Linie an den Inhalten der Rechtsvorschriften über die Kammerstrukturen abzulesen. Die Entstehung, parlamentarische Annahme und die Inhalte der in den vergangenen zwei Jahrzehnten geschaffenen Kammerrechtsnormen zeigen keine einheitliche Stellungnahme, keinen über Regierungszeiten hinausweisenden Konsens hinsichtlich der Wirkungsrahmen, der Rolle und Funktion der Kammern in Ungarn. Aus den Veränderungen der juristischen Grundlage ist abzulesen, dass die Sphäre der Politik die funktionalen Selbstverwaltungen sowohl der Wirtschaft, als auch der freien Berufe bis zu einem gewissen Grad als Konkurrenten erachtet und somit darauf hinstrebt, die Tätigkeit dieser Organisationen als formal zu marginalisieren. Wohl erst durch den Druck der Zivilsphäre und die langfristigen Wirkungen der EU-Rechtsharmonisierung wird die Politik in Ungarn gezwungen sein, einen wirklichen Dialog und eine anhaltende Kooperation mit den Wirtschafts- und Berufskammern, die als potente Vertreter der Zivilsphäre angesehen werden können, zu eröffnen.

¹ Zum Begriff der funktionalen Selbstverwaltung siehe: KLUTH, Winfried: *Funktionale Selbstverwaltung: Verfassungsrechtlicher Status – verfassungsrechtlicher Schutz*. Mohr Siebeck, Köln, 1997. 12.

² Siehe dazu den Beitrag: STRAUZ, Péter – ZACHAR, Péter Krisztián (2009): Die Autonomie- und Rechtsgeschichte des ungarischen Kammerwesens – Ein Abriss. In.: *Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts*. Hrsg.: Winfried KLUTH. Peter Junkermann Verlag, Halle an der Saale, 2009. 295-340.

³ Dazu: STRAUZ, Péter – ZACHAR, Péter Krisztián (2010): Die ungarischen Kammerstrukturen als Spielball der Politik? In: *Jahrbuch Recht und Ökonomik des Dritten Sektors 2009/2010 (RÖDS): Welche Aufsicht braucht der Dritte Sektor?* Hrsg.: Hans-Jörg SCHMIDT-TRENZ – Rolf STÖBER. Baden-Baden, Nomos Verlag, 2010. 227-256.

⁴ Das Manuskript wurde am 31. Oktober 2011 abgeschlossen, somit werden die Daten und Fakten nur bis zu diesem Termin berücksichtigt.

⁵ *A vállalkozás szabadsága. A Debreceni Kereskedelmi és Iparkamara 150 éve. [Die Freiheit der Unternehmung. Die 150 Jahre der Handels- und Industriekammer von Debrecen.]* Hrsg.: Judit GULYÁS, Debrecen, 2000. 14.

⁶ Siehe dazu: „Stand der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie“ Kurzinformation der Kommission an den Wettbewerbsrat vom 1./2. März 2010. Online: http://ec.europa.eu/internal_market/services/docs/services-dir/implementation/20100301_council_en.pdf.

⁷ Dies wurde auch dadurch symbolisiert, dass man immer engere Kontakte zum Präsidenten der Ungarischen Industrie- und Handelskammer errichtete und heute eine fast „harmonisch“ zu nennende Situation zwischen den Partnern besteht.

⁸ GALAMBOS, Péter: Újra kamarába terelnék az összes vállalkozást. [Alle Unternehmen sollen wieder in die Kammer gesteuert werden]. *Üzleti Negyed, Origo*, 5. Februar 2011. Online: <http://www.origo.hu/uzletinegyed/hirek/20110204-gazdasagi-kamarakrol-szolo-torveny-modositasa-ujra-kotelezo-lehet-a-tagsag.html>.

⁹ Matolcsy nem bocsátja társadalmi vitára a kamarai törvény egyes részeit. [Einzelne Teile des Kammergesetzes werden von Matolcsy nicht für den gesellschaftlichen Disput ausgehändigt.] *Vállalkozói Negyed, Origo*, 2. Mai 2011. Online: <http://origo.hu/vnegyed/20110502-matolcsy-nem-bocsatja-tarsadalmi-vitara-a-kamarai-torveny-egy-es-reszeit.html>.

¹⁰ Ütös tervek. A kereskedőkön csattanhat a készülőkamarai törvény. [Schlagfertige Pläne. Das in Vorbereitung stehende Kammergesetz kann die Händler treffen.] *Élelmiszer szaklap*, 2011/6. Online: http://www.elelmiszer.hu/aldi/cikk/a_kereskedokon_csattanhat_a_keszulo_kamarai_torveny.

¹¹ Ebenda.

¹² Laut des Wirtschaftsblattes *Napi Gazdaság [Wirtschaft Heute]* richtete sich dieser Punkt des Gesetzesvorschlages in erster Linie gegen den Marktgewinn der deutschen Handelsketten Aldi und Lidl. Siehe dazu: Az Aldit és a Lidlt fogná vissza a kereskedelmi kamara. [Die Handelskammer will Aldi und Lidl zurückhalten.] *Napi Gazdaság*, 10. Mai 2010. Online: http://www.napi.hu/belfold/az_aldit_es_a_lidlt_fogna_vissza_a_kereskedelmi_kamara.482350.html.

¹³ *Élelmiszer szaklap*, 2011/6. Online: http://www.elelmiszer.hu/aldi/cikk/a_kereskedokon_csattanhat_a_keszulo_kamarai_torveny.

¹⁴ *Vállalkozói Negyed, Origo*, 2. Mai 2011. Online: <http://origo.hu/vnegyed/20110502-matolcsy-nem-bocsatja-tarsadalmi-vitara-a-kamarai-torveny-egyreszeit.html>.

¹⁵ Siehe dazu *Gesetzesentwurf über die Kammern für rurale Landesentwicklung, für Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie*. Besonders Art. 15., 16., 24. und 25. Online unter anderem: http://hemak.hu/images/anyagok/cimlap/kamarai_tv_tervezet.pdf.

¹⁶ Siehe zu der Meinung von Ferenc Dávid: A kamarai tagdíjon és a tagságon csatázik az üzleti és az agrárlobbi. [Die Wirtschafts- und die Agrarlobby kämpft um die Kammerbeiträge und die Mitgliedschaft.] *Vállalkozói Negyed, Origo*, 17. Mai 2011. Online: <http://origo.hu/vnegyed/20110516-az-agrarkamarai-torveny-miatt-csuszhat-a-kotelezokamarai-tagsag.html>. Zur Meinung von László Parragh siehe: Sok a találgatás a kamarai törvény körül. [Großes Rätselraten über das Kammergesetz.] *Hír3*, 21. Oktober 2011. Online: http://hir3.hu/magazin/9/72028/parragh_laszlo_sok_a_talalgas_a_kamarai_torveny_korul.

¹⁷ *Élelmiszer szaklap*, 2011/6. Online: http://www.elelmiszer.hu/aldi/cikk/a_kereskedokon_csattanhat_a_keszulo_kamarai_torveny.

¹⁸ *Hír3*, 21. Oktober 2011. Online: http://hir3.hu/magazin/9/72028/parragh_laszlo_sok_a_talalgas_a_kamarai_torveny_korul.

¹⁹ Zu den beiden Zitaten und dem Standpunkt der Berufskammern siehe die Befragung der Forschungsgruppe „Interessenvertretungs- und Interessenschutzorganisationen in Ungarn und der Europäischen Union“ im Frühjahr/Sommer 2009.

²⁰ Siehe GA. XI./1998 *über die Anwaltsordnung*.

²¹ Siehe dazu: Begründung des Beschlusses der Ungarischen Anwaltskammer zur Änderung der Satzung 8/1999 (III. 22.) MÜK (Ethiksatzung).

²² Die neue Satzung ging dabei davon aus, dass eine Werbetätigkeit bei Anwälten eine wirtschaftliche Informationstätigkeit darstellt. Dabei muss jedoch in Betracht gezogen werden, dass es keine Messungsmethoden gibt, die einen objektiven Vergleich der Tätigkeit von zwei verschiedenen Anwälten ermöglichen würde. Somit bleibt in der ungarischen Ethiksatzung das Verbot der vergleichenden Informationsdarstellung bestehen und man sieht diesen auch nicht im Widerspruch zur Dienstleistungsrichtlinie der EU. Anhand der Dienstleistungsrichtlinie (Art. 22: Informationen über die Dienstleistungserbringer und deren Dienstleistungen) wird jedoch die Verpflichtung zur Darstellung der relevanten Informationen hinsichtlich der Anwalts-tätigkeit in die Ethiksatzung aufgenommen.

²³ So wurde in die Ethiksatzung der Punkt aufgenommen, dass die Satzung selbst auf die Harmonisierung mit dem europäischen Recht und somit auf die Harmonisierung mit dem am 28. Oktober 1988 vom CCBE angenommenen und zuletzt am 9. Mai 2006 geänderten Ethikkodex der Anwälte der Europäischen Union hinstrebt.

²⁴ So heißt es nunmehr in der Ethiksatzung: Es ist dem Rechtsanwalt untersagt, von einem anderen Rechtsanwalt oder einem sonstigen Dritten für die

Namhaftmachung oder Empfehlung des Rechtsanwaltes an einen Mandanten ein Honorar, eine Provision oder jede andere Gegenleistung zu verlangen oder anzunehmen. Der Rechtsanwalt darf niemand für die Vermittlung eines Mandanten ein Honorar, eine Provision oder eine sonstige Gegenleistung gewähren. Siehe dazu: *Ethiksatzung der Ungarischen Rechtsanwaltskammer*. Online: http://www.ugyvedireklam.hu/files/8-1999-muk_081027-ugyvedireklamponthu.pdf.

²⁵ Siehe dazu die Befragung der Forschungsgruppe „Interessenvertretungs- und Interessenschutzorganisationen in Ungarn und der Europäischen Union“ im Frühjahr/Sommer 2009.

²⁶ Zur Ungarischen Ärztekammer siehe Gesetzesartikel XXVIII. des Jahres 1994 *über die Ungarische Ärztekammer*; zur Apothekerkammer siehe Gesetzesartikel LI. des Jahres 1994 *über die Ungarische Apothekerkammer*.

²⁷ ÉGER, István (2007): Az orvosi kamarai tagság aktuális kérdései. [Aktuelle Fragen der Ärztekammermitgliedschaft.] In: GERGELY, Jenő (Chefred.): *A kamarai tevékenység Magyarországon és az Európai Unióban. [Die Kammer-tätigkeit in Ungarn und in der Europäischen Union]*. ELTE, Budapest. 28.

²⁸ Zu den Details des Gesetzesartikel XCVII. des Jahres 2006 *über die Berufskammern im Gesundheitswesen* siehe STRAUZ – ZACHAR, 2010. 247-250.

²⁹ Új törvényi szabályozás a kamarai tagságról. [Neue Regelung über die Kammermitgliedschaft.] Ungarische Regierung. Online: <http://www.kormany.hu/hu/nemzeti-eroforras-miniszterium/egeszsegugyert-felelos-allamtitkarsag/hirek/uj-torvenyi-szabalyozas-a-kamarai-tagsagrol>.

³⁰ Siehe die Rede von Géza Gyenes im Parlament, Online: <http://www.orszagaz.com/dr-gyenes-geza-jobbik-felszolalas-10/>.

³¹ Ungarische Regierung. Online: <http://www.kormany.hu/hu/nemzeti-eroforras-miniszterium/egeszsegugyert-felelos-allamtitkarsag/hirek/uj-torvenyi-szabalyozas-a-kamarai-tagsagrol>.

³² Kamarai törvényjavaslat: az elnökök csodálkoznak. [Gesetzesvorschlag über die Kammern - die Präsidenten wundern sich.] *Weborvos Magazin*. Online:

http://www.weborvos.hu/egeszsegpolitika/kamarai_torvenyjavaslat_elnokok_csodalkoznak/168251/.

³³ Interview mit Zoltán Balogh im Nachrichtensender HírTV, 26. Dezember 2010 und im Sender EchoTV, 27. Dezember 2010.

³⁴ *Weborvos Magazin*. Online: http://www.weborvos.hu/egeszsegpolitika/kamarai_torvenyjavaslat_elnokok_csodalkoznak/168251/.

³⁵ Éger István újra vállalná a MOK-elnökséget. [István Éger würde die Kammer-präsidenschaft erneut übernehmen.] *Medical Online*, 10. März 2011. http://www.medicalonline.hu/cikk/eger_istvan_ujra_vallalna_a_mok_elnokseget.